Gewerkschaft der Polizei
Bundespolizei | Zoll

Direktionsgruppe Bayern

Durchführungsbestimmungen

Nr. 1 Name, Organisationsbereich, Sitz (§ 1)

(1) Die Direktionsgruppe Bayern ist Teil der Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei|Zoll.

(2) Sie führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei | Zoll, Direktionsgruppe Bayern“.

(3) Die Direktionsgruppe Bayern organisiert die Beschäftigten der Bundespolizeidirektion München in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich (Freistaat Bayern).

(4) Die Direktionsgruppe untergliedert sich in Kreisgruppen.

(5) Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Direktionsgruppenvorstand festgelegt.

Nr. 2 Organe der Direktionsgruppe Bayern (§ 11)

Organe der Direktionsgruppe Bayern sind:

a. Direktionsgruppendelegiertentag
b. Direktionsgruppenvorstand
c. Geschäftsführender Direktionsgruppenvorstand
d. Direktionsgruppenkontrollausschuss

Nr. 3 Direktionsgruppendelegiertentag (§ 12)

(1) Der Direktionsgruppendelegiertentag ist das höchste Organ der Direktionsgruppe Bayern.

(2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Direktionsgruppendelegiertentag mit Neuwahlen statt. Jedes Mitglied der Direktionsgruppe Bayern hat Anwesenheitsrecht.

Nr. 4 Zusammensetzung des Direktionsgruppendelegiertentages (§ 13)

(1) Der Direktionsgruppendelegiertentag setzt sich ausschließlich aus den Mandatsdelegierten zusammen, die in den Kreisgruppen gewählt werden. Jede Kreisgruppe erhält ein Grundmandat und pro angefangene 100 Mitglieder ein Mandat. Maßgebend ist der Mitgliederstand des vorletzten Quartals vor dem Direktionsgruppendelegiertentag.

(2) Durch die Kreisgruppen können Ersatzdelegierte gewählt werden. Im Falle der Verhinderung der Teilnahme einer/s ordentlich gewählten Mandatsdelegierten kann der/die Ersatzdelegierte das Mandat und somit aktives und passives Wahlrecht erhalten. Ersatzdelegierte können darüber hinaus als Gastdelegierte ihrer Kreisgruppe mit beratender Stimme am Direktionsgruppendelegiertentag teilnehmen. Die Kosten entfallen auf die entsendende Kreisgruppe.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene Repräsentation der Jungen Gruppe, der Frauengruppe, der Seniorengruppe, von Verwaltungsbeamten/innen und Tarifbeschäftigten soll Rücksicht genommen werden.

(4) Die Einberufung des Direktionsgruppendelegiertentages erfolgt durch den Geschäftsführenden Direktionsgruppenvorstand. Die Mandatsdelegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Delegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich oder elektronisch einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Direktionsgruppendelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

(5) Neben dem Direktionsgruppenvorstand nehmen am Direktionsgruppendelegiertentag (sofern sie nicht Mandatsdelegierte sind) mit beratender Stimme teil:
   a. der/die Vorsitzende des Direktionsgruppenkontrollausschuss
   b. die Kassenprüfer.

(6) Der Direktionsgruppendelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung, bestehend aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzer/innen. Dem Direktionsgruppenvorstand steht für die Wahl der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

(7) Über den Ablauf des Direktionsgruppendelegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen. Über die Veröffentlichung entscheidet der Direktionsgruppenvorstand. Stimmberechtigte erhalten eine Ausfertigung. Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim geschäftsführenden Direktionsgruppenvorstand eingereicht werden. Wird dem Einspruch durch den Direktionsgruppenvorstand nicht stattgegeben, entscheidet der Direktionsgruppenkontrollausschuss abschließend.

Nr. 5 Aufgaben des Direktionsgruppendelegiertentages (§ 14)

(1) Zu den Aufgaben des Direktionsgruppendelegiertentages gehören:
   a. Entgegennahme der Geschäftsberichte
      - des Direktionsgruppenvorstandes,
      - des Direktionsgruppenkontrollausschusses,
      - der Kassenprüfer.
   b. Entlastung des Direktionsgruppenvorstandes
   c. Beratung und Beschlussfassung zu den Durchführungsbestimmungen der Direktionsgruppe Bayern
   d. Beratung und Beschlussfassung zu weiteren Anträgen und Entschließungen
   e. Wahl der Mandatsdelegierten zum Bezirksdelegiertentag des Bezirks Bundespolizei
   f. Bestätigung der Beauftragten im Sinne Nr. 12 (1) b) der Durchführungsbestimmungen
   g. Wahl der Mitglieder für den Bezirksbeirat des Bezirks Bundespolizei |Zoll. Hierfür hat der Direktionsgruppenvorstand Vorschlagsrecht.

(2) Der Direktionsgruppendelegiertentag wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Direktionsgruppenvorstandes und die Kassenprüfer der Direktionsgruppe.

Nr. 6 Außerordentlicher Direktionsgruppendelegiertentag (§ 15)

(1) Ein außerordentlicher Direktionsgruppendelegiertentag ist durch den Geschäftsführenden Direktionsgruppenvorstand unverzüglich einzuberufen:
   a. auf Beschluss des Direktionsgruppenvorstandes
   b. auf Antrag von 2/3 der Kreisgruppen der Direktionsgruppe Bayern

(2) Zu einem außerordentlichen Direktionsgruppendelegiertentag werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Direktionsgruppendelegiertentag gewählten Delegierten entsandt.

(3) Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r der betroffenen Kreisgruppe zu entsenden. Gründe für eine Verhinderung, sowie die Nachfolge/Stellvertretung sind dem Direktionsgruppenvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt die Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen entsprechend.

Nr. 7 Anträge für den Direktionsgruppendelegiertentag (§ 16)

(1) Antragsberechtigt sind:
   a. der Direktionsgruppenvorstand
   b. der Geschäftsführende Direktionsgruppenvorstand
   c. der Direktionsgruppenkontrollausschuss
   d. die Kreisgruppen
   e. der Vorstand der Jungen Gruppe
   f. der Vorstand der Frauengruppe
   g. der Vorstand der Seniorengruppe

(2) Anträge sind mindestens drei Monate vor Beginn des Delegiertentages schriftlich oder in elektronischer Form und begründet beim Geschäftsführenden Direktionsgruppenvorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

(3) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die vom Direktionsgruppenvorstand zu bestellende Antragsberatungskommission. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Direktionsgruppenvorstandes. Die Antragsberatungskommission wählt einen Berichterstatter.

Nr. 8 Dringlichkeitsanträge für den Direktionsgruppendelegiertentag (§ 17)

(1) Anträge, die während des Direktionsgruppendelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten befassen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Dringlichkeitsanträge

müssen unterschriftlich von mindestens 10 % aller Stimmberechtigten oder von einer Kreisgruppe oder einem satzungsmäßigen Organ der Direktionsgruppe eingereicht werden.

(2) Der Direktionsgruppendelegiertentag beschließt über die Zuerkennung der Dringlichkeit nach Begründung durch den Eingebenden.

(3) Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht mit Angelegenheiten nach Nr. 5 (1) c) der Durchführungsbestimmungen befassen.

Nr. 9 Beschlussfähigkeit (§ 18)

Die Beschlussfähigkeit des Direktionsgruppendelegiertentages ergibt sich aus § 4 der Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei sowie aus § 18 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei.

Nr. 10 Abstimmung (§ 19)

(1) Für Abstimmungen auf dem Direktionsgruppendelegiertentag finden die Bestimmungen der § 19 (1) sowie (3) bis (7) der Satzung der Gewerkschaft der Polizei Anwendung.

(2) Der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es im Falle der Änderung oder Ergänzung der Durchführungsbestimmungen der Direktionsgruppe Bayern.

Nr. 11 Wahlen auf dem Direktionsgruppendelegiertentag (§ 20)

(1) Für Wahlen auf dem Direktionsgruppendelegiertentag finden die Bestimmungen des § 20 (1) bis (4) sowie (6) der Satzung der Gewerkschaft der Polizei für zu wählende Organe der Direktionsgruppe Anwendung.

(2) Bei den Direktionsgruppendelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Kreisgruppe oder dem Direktionsgruppenvorstand eingereicht wurden, der Unterschrift von mindestens 10 % der Stimmberechtigten.

Nr. 12 Direktionsgruppenvorstand (§ 23)

(1) Der Direktionsgruppenvorstand besteht aus:
   a. dem Geschäftsführenden Direktionsgruppenvorstand
   b. einem Vorsitzenden der Kreisgruppen oder einem durch die Kreisgruppe entsandten/entsandter Vertreter/in
   c. dem Beauftragten der
      - Jungen Gruppe
      - Frauengruppe
      - Seniorengruppe

(2) Der Direktionsgruppenvorstand bestimmt die Richtlinie der Gewerkschaftspolitik in seinem Zuständigkeitsbereich. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Direktionsgruppendelegiertentages verantwortlich.

Der Direktionsgruppenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er vertritt die Direktionsgruppe gegenüber den Organen und Behörden des Freistaates Bayern und der Bundespolizeidirektion sowie gegenüber anderen Berufsorganisationen in Angelegenheiten seines Organisationsbereiches.
b. Er kann dem Geschäftsführenden Direktionsgruppenvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit.
c. Er stellt die Haushaltspläne auf.
d. Er stellt die vom Geschäftsführenden Direktionsgruppenvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktionsgruppendelegiertentag fest.
e. Er beschließt über die Vermögensanlage mit einfacher Mehrheit. Beschließt er gegen die Stimme des für Finanzen zuständigen Mitgliedes, bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit.

(3) Der Direktionsgruppenvorstand ist gegenüber dem Direktionsgruppendelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich und erstattet ihm den Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Direktionsgruppendelegiertentages vorliegen.

(4) Der Direktionsgruppenvorstand wird durch den/die Vorsitzende/n mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder zu Sitzungen einberufen.

(5) Im begründeten Ausnahmefall wird der Direktionsgruppenvorstand ermächtigt, die Mandatsdelegierten für den Bezirksdelegiertentag des Bezirks Bundespolizei zu benennen.

(6) Der Direktionsgruppenvorstand beschließt, vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Direktionsgruppendelegiertentages, in allen Angelegenheiten der Durchführungsbestimmungen Nr. 5 mit Ausnahme (1) b) und d). Er befasst sich mit den Prüfberichten der Kassenprüfer.

(7) Der Direktionsgruppenvorstand beschließt für die Arbeit der Jungen Gruppe, der Frauengruppe und der Seniorengruppe Richtlinien.

Nr. 13 Aufstellung der Wahllisten zu den Personalratswahlen

Der Direktionsgruppenvorstand beschließt über:

a. die Benennung der Kandidaten für die Wahllisten der Gewerkschaft der Polizei zu den Wahlen beim Bundespolizeipräsidium und/oder beim Bundesministerium des Innern.
b. die Aufstellung der Wahlvorschlagslisten (Beamte, Tarifbeschäftigte) für die Wahlen zum Bundespolizei-Gesamtpersonalrat bei der Bundespolizeidirektion München

Nr. 14 Kommission (§ 24)

Der Geschäftsführende Direktionsgruppenvorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Nr. 15 Geschäftsführender Direktionsgruppenvorstand (§ 25)

(1) Der Geschäftsführende Direktionsgruppenvorstand besteht aus:
   a. dem/der Vorsitzenden
   b. den vier Stellvertreter/innen des/r Vorsitzenden (davon ein/e Tarifbeschäftigter/e)
   c. dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Kassierer/in)
   d. dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Schriftführer/in)
   e. drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Geschäftsführende Direktionsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt über sie Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder. Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Nr. 16 Direktionsgruppenkontrollausschuss (§ 26)

(1) Der Direktionsgruppenkontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jeder Kreis-gruppe. Die Kreisgruppen nominieren zum Direktionsgruppendelegiertentag ihr zu entsendendes Mitglied sowie dessen Vertreter/in. Ein Wechsel zwischen den Delegiertentagen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(2) Mitglieder des Direktionsgruppenkontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der Direktionsgruppe Bayern, außer den jeweiligen Delegiertentagen, angehören.

(3) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Protokollführer/in.

(4) Der Direktionsgruppenkontrollausschuss ist zuständig für:
   a. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse
      - des Direktionsgruppendelegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit
      - der Organe der Direktionsgruppe Bayern
   b. Beschwerden über Organe der Direktionsgruppe
   c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte.

(5) Auf Anforderung sind dem Direktionsgruppenkontrollausschuss die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen durch den geschäftsführenden Direktions-gruppenvorstand vorzulegen.

(6) Der/die Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r oder bei Verhinderung ein/e bestimmte/r Vertreter/in können an den Sitzungen der Organe der Direktionsgruppe Bayern teilnehmen.

(7) Eingehende Beschwerden werden durch die Mitglieder nach Absatz (3) vorgeprüft. Kommt mindestens ein Mitglied der Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde begründet ist, muss sich der Kontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung mit der Beschwerde

befassen. Die Beteiligten haben das Recht zur Stellungnahme. Dem Kontrollausschuss sind alle eingegangenen Beschwerden durch die Mitglieder der Vorprüfung zur Kenntnis zu geben. Mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder kann sich der Kontrollausschuss über das ablehnende Votum seiner vorprüfenden Mitglieder hinwegsetzen und sich mit einer Beschwerde befassen.

(8) Der Kontrollausschuss ist dem Direktionsgruppendelegiertentag verantwortlich und durch seine/n Vorsitzende/n rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Delegiertentages schriftlich vorliegen.

(9) Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden nach Bedarf (anlassbezogen) statt und werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen.

Nr. 17 Kassenprüfer/innen der Direktionsgruppe Bayern (§ 27)

(1) Zur Kontrolle der rechnerisch richtigen und wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung des Vermögens wählt der Direktionsgruppendelegiertentag zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben ihre Aufgaben durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Kassenprüfungen sind mindestens jährlich vorzunehmen. Die Kassenprüfberichte sind dem Direktionsgruppenkontrollausschuss vorzulegen.

(2) Die Wahl zur/zum Kassenprüfer/in erfolgt für vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Nr. 18 Gliederung der Direktionsgruppe Bayern (§ 28)

(1) Die Direktionsgruppe Bayern kann als Untergliederungen Kreisgruppen bei den einzelnen Bundespolizeiinspektionen bilden.

(2) Die Bestimmungen des § 28 (2) der Satzung der Gewerkschaft der Polizei finden in der Direktionsgruppe Bayern Anwendung.

(3) Der Vorstand einer Kreisgruppe besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden; einer Kassiererin/einem Kassierer sowie einer Schriftführerin/einem Schriftführer. Der Vorsitz einer Kreisgruppe kann auch als Doppelspitze wahrgenommen werden. In diesem Fall besteht der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Wahrnehmung der Funktion als Doppelspitze ist zulässig, sofern beide Vorsitzenden gemeinsam gewählt wurden. Die beiden Vorsitzenden vertreten die Kreisgruppe gemeinsam. Näheres kann durch Beschluss der Kreisgruppe geregelt werden.

(4) Der Vorstand der Kreisgruppen ist mindestens alle 4 Jahre neu zu wählen.

(5) Wenn der Vorstand einer Kreisgruppe nicht mehr vollzählig ist (Rücktritt etc.) sind durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder innerhalb von 3 Monaten Ergänzungswahlen einzuleiten und durchzuführen.

(6) Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach oder ist der gesamte Vorstand der Kreisgruppe zurückgetreten übernimmt der geschäftsführende Vorstand der Direktionsgruppe Bayern die Aufgaben der Kreisgruppe bis zur durchgeführten Neuwahl.

(7) Zur Förderung der gruppenspezifischen Arbeit bestehen in der Direktionsgruppe Bayern:

a. die Junge Gruppe
b. die Frauengruppe
c. die Seniorengruppe

Für deren Wahlen und Arbeit können Richtlinien erarbeitet und beschlossen werden.

Nr. 19 Versammlungs- und Sitzungsordnung (§ 29)

Für die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie sonstige Veranstaltungen, Kundgebungen und Versammlungen (soweit sie nicht durch diese Durchführungsbestimmungen geregelt sind) finden die Regelungen der Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei | Zoll Anwendung.

Nr. 20 Inkrafttreten (§ 31)

Die Durchführungsbestimmungen der Direktionsgruppe Bayern treten am 16. Juni 2026 mit Beschlussfassung des Delegiertentages in Kraft.